

Satzung

Tierschutzverein Aschaffenburg und Umgebung e. V.

ALS GEMEINNÜTZIGER VEREIN ANERKANNT

63741 Aschaffenburg, Wailandtstr. 15
Telefon (06021) 892 60

TIERHEIM AM SCHÖNBUSCH

www.tierheim-aschaffenburg.de
email: tierinfo@tierheim-aschaffenburg.de
buero@tierheim-aschaffenburg.de

Konto für Beiträge und Spenden:
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
IBAN: DE34 7955 0000 0000 0018 26

TIERSchutz**VEREIN**

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

Satzung des Tierschutzvereins Aschaffenburg und Umgebung e.V.

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert keine Bestrebungen parteipolitischer, religiöser, konfessioneller und wirtschaftlicher Art. Der Verein wirkt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Parteien, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder religiöser Sekten oder anderer Organisationen mit rassistischer, fremdenfeindlicher, intoleranter oder menschenverachtender Prägung können nicht Mitglied des Vereins werden. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Organisationen, deren Ziele oder Betätigungen allgemein nicht mit den Vereinszwecken vereinbar sind, insbesondere wegen tierschutzwidriger oder die Würde des Tieres missachtender Betätigung.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Aschaffenburg und Umgebung e.V.“. Der Verein ist eingetragen beim Registergericht Aschaffenburg unter der Registernummer VR 1.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Die Geschäftsstelle des Vereins ist im Tierheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zwecke und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung über Tierschutzprobleme sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - c) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - d) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - e) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist;
 - f) Aufnahme von Fund- und Abgabetiern, herrenlosen Tieren sowie von verletzten oder erkrankten Wildtieren im Rahmen der vorhandenen Möglichkeit sowie Gewährung von Obdach und Pflege bei diesen Tieren im Tierheim;
 - g) Vermittlung der Tiere nach möglichst kurzer Verweildauer an tierliebende Personen, wobei das Tierwohl in jedem Fall Vorrang hat.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

TIERSchutzVEREIN

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

3. Der Vereinszweck wird im Wege des Kinder- und Jugendtierschutzes verwirklicht durch:

- Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit.
- Förderung der Vermittlung von tradiertem und neuem Wissen über Haus-, Nutz- und Wildtiere und den damit verbundenen kulturellen und ökologischen Zusammenhängen;
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen und Arbeitsgruppen des Schulwesens, der Erwachsenenbildung und insbesondere zur Landestierschutzjugend zur Zusammenarbeit auf Bundesebene;
- den aktiven Einsatz beim Tier- und Naturschutz als Teil sozialverantwortlichen Handelns aufzuzeigen und dadurch aktives gesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen zu fördern; Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen (Volksbildung);

4. Auch die Kooperationen und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.

§ 3 - Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Tätigkeiten der Vereinsverwaltung das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal zur Führung einer Geschäftsstelle angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unangemessen hohen Vergütungen gewährt werden.

3. Vorstandsmitglieder nach § 9 dieser Satzung haben generell einen Anspruch auf eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zur Abdeckung ihres mandatsbedingten Zeitaufwandes.

4. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen können auf den Ersatz ihrer Aufwendungen verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn ein Ersatzanspruch nach § 3 Nr. 3 und 4 dieser Satzung besteht. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

TIERSchutzVEREIN

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - (a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und
 - (b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
- 3: Jugendmitglieder müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind automatisch Mitglieder der Tierschutzjugend (§ 19). Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Minderjährige Bewerber müssen ihrem Antrag die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten beifügen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Verleihung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Schirmherrschaften für den Verein oder für einzelne Veranstaltungen anzutragen.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - (b) durch Ausschluss oder
 - (c) durch Tod.

§ 5 - Ausschluss und sonstige Maßregelungen

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
 - den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet; eine Störung des Vereinsfriedens ist insbesondere anzunehmen, wenn das Miteinander nachhaltig gestört wird. Dies gilt insbesondere für alle Verhaltensweisen, die zu einem nachhaltigen Vertrauensverlust führen, wie Nötigung, Beleidigung, üble Nachrede, Diebstahl oder andere vorsätzliche Schädigungshandlungen gegen den Vorstand oder andere Mitglieder oder den Verein als Ganze;
 - ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied einer extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Organisation im Sinne der Präambel angehört oder eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen von extremistischen Kennzeichen und Symbolen zeigt, oder mehrfach an Veranstaltungen solcher Organisationen teilnimmt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen.

2. Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags

TIERSchutzVEREIN

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung drei Monate im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

3. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Dem betroffenen Mitglied muss aber stets der Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt werden.

4. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge erfolgt im Falle des Ausschlusses nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

2. Ordentliche Mitglieder gem. § 4 Ziffer 2 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Stimmrecht entsteht erst nach einem Jahr Mitgliedschaft im Verein.

3. Jugendmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung und dürfen an Diskussionen teilnehmen. Sie haben aber kein eigenes Stimm- und Wahlrecht.

4. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.

5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung / Hausordnung erlassen, die insbesondere Betretungszeiten und -zwecke regelt, und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen. Betreibt der Verein ein Tierheim, gehören die Tierunterkünfte, insbesondere Quarantäne- und Krankenstation und der Tierarzttraum, sowie Lagerräume nicht zu den allgemein zugänglichen Einrichtungen.

§ 7 - Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspense) frei. Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

2. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

3. Die Beiträge nach Ziffer 1 und 2 können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Diese kann eine Verpflichtung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung / Lastschrift vorsehen.

4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ist der Beitrag nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.

TIERSchutzVEREIN

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 5 bis 8 natürlichen Personen, und zwar

- (a) der/dem Vorsitzenden,*
- (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,*
- (c) der/dem Schriftführer(in),*
- (d) der/dem Schatzmeister(in)*sowie
- (e) ein bis vier Beisitzer(inne)n*.

2. Vorstandsmitglied kann nur werden,

- wer mindestens seit einem Jahr Mitglied des Vereins ist und
- sich nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein befindet.

3. Der Vorstand ist (als Gremium) für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- (c) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- (d) die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von Vereinsmitgliedern,
- (e) die Schaffung neuer Stellen, oder Streichung oder Änderung vorhandener im Stellenplan,
- (f) Satzungsänderungen gemäß § 21 Abs. 3 dieser Satzung

4. Ein Mitglied des Vorstandes wird mit der Zuständigkeit für die Jugendarbeit und die Jugendgruppe gemäß § 19 der Satzung betraut, falls eine solche Gruppe eingerichtet worden ist.

5. Der Vorstand gibt sich per Beschluss mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Aufgabenbereich des Vorstands

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Tierheims,
- (b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (c) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- (d) die Anstellung von Angestellten des Vereins, wenn nur eine vorhandene Stelle neu besetzt wurde oder diese zuvor im Stellenplan eingefügt wurde; sowie deren Abmahnung und Kündigung,

TIERschutz**VEREIN**

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

- (e) eigenständige Erledigung aller Geschäftsführungsaufgaben, soweit diese nicht per Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Gesamtvorstand zugewiesen oder von besonderer Bedeutung für den Verein sind.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat den übrigen Vorstand über alle laufenden Angelegenheiten zu informieren.

4. Der Vorstand agiert als mehrköpfiges Gremium arbeitsteilig. Soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt ist, richtet sich der jeweilige Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder und die Geschäftsaufteilung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern nach der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 – Vorstandswahlen; Kooption; Suspendierung

1. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zum Abschluss der Neuwahl fort dauert.

2. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden bei der Berechnung nicht mitgezählt. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, abzustimmen.

3. Abweichend von Ziff. 1 und 2 kann der Versammlungsleiter bei Ämtern, die die jeweils gleiche Bezeichnung haben - wie die „Beisitzer“ gem. § 9 Ziff. 1 - eine Listenwahl durchführen. Dazu erhält jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zu wählen sind. Auf jeden Bewerber kann maximal eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die jeweiligen Kandidaten mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen unabhängig davon, ob die absolute Mehrheit erreicht wurde. Es genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die jeweiligen Kandidaten.

4. Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit durchzuführen.

6. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern, die die Aufgabe haben, den Vorstand zu unterstützen und fachlich zu beraten.

7. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt, vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig. Eine endgültige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 – Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand kann in einer Sitzung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Die Einladung durch den

TIERSchutzVEREIN

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

2. Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Versammlung gemäß den Regeln für die Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 4 der Satzung) abgehalten werden.

3. Der Vorstand entscheidet im Regelfall mit einfacher Mehrheit. Im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.

4. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im dritten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Der Einladung sind die Anträge des Vorstandes mit kurzer Begründung beizufügen. Dies gilt auch für Anträge auf Satzungsänderung nach § 21 und Vereinsauflösung nach § 22 dieser Satzung.

3. Zur fristgerechten Ladung ist die Versendung an die letzte bekannte Adresse eines jeden Mitgliedes ausreichend. Der Zugang gilt bei Ladung per Post einen Tag nach Versendung als erfolgt, bei Ladung per E-Mail am selben Tag. Hat ein Mitglied seinen Umzug nicht unverzüglich mitgeteilt, kann es sich auf einen Zugangsmangel nicht berufen.

4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugängliche Video- oder Telefonkonferenz. Den Mitgliedern sind spätestens vier Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auch mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Form wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und mit der Ladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht mitgeteilt.

5. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Entlastung des Vorstands;
- (c) Wahl des Vorstands sowie von bis zu zwei Rechnungsprüfern/innen*;
- (d) Abberufung aller gewählten Amtsinhaber bei Pflichtverletzung;
- (e) Festsetzung der Höhe des Beitrages;
- (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

TIERSchutzVEREIN

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

6. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, falls die Mitgliederversammlung nicht über eine(n) andere(n) Versammlungsleiter/in* beschließt. Wahlen dürfen nur von einem Mitglied geleitet werden, das nicht selbst für dieses Amt kandidiert.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Mehrheit in dieser Satzung nicht anders geregelt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht berücksichtigt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben.

8. Gültige Beschlüsse können grundsätzlich nur zur fristgemäß bekanntgemachten Tagesordnung gefasst werden.

9. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind mit kurzer Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Für den Eingang beim Vorstand ist eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuhalten. Der Vorstand legt diese Anträge der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Verspätete Anträge der Mitglieder werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderung nach § 21 oder auf Vereinsauflösung nach § 22 dieser Satzung.

10. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handheben. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich und geheim durchzuführen. Sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

§ 14 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

2. Die Mitglieder können die Protokolle der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 15 - Rechnungsprüfung

1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein. Dies gilt auch für den gesamten Zeitraum, der vom Prüfungsumfang umfasst wird. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Falls eine angemessene Besetzung des Amtes aus dem Kreis der Mitglieder nicht erfolgen kann, hat der Vorstand einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

TIERSchutzVEREIN

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins und in die ihnen dazu notwendig erscheinenden Unterlagen nehmen. Ihr Prüfungsauftrag umfasst die Rechnungsführung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind. Außerdem wird geprüft, ob die Ausgaben sachlich und rechtlich begründet sowie rechnerisch richtig und belegt sind. Die Rechnungsprüfer treffen Einschätzungen über die Vermögenslage des Vereins, auch unter Berücksichtigung der künftigen Zahlungsfähigkeit.

§ 16 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 - Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind, sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.

5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht (zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde).

§ 18 - Mitgliederliste

1. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gespeichert. Name und Adresse des Mitgliedes werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.

2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.

TIERSCHUTZVEREIN

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt außer in folgenden Fällen:

- a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
- b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 19 - Tierschutzjugend

Zur Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, zur Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit sowie zum aktiven Einsatz beim Tier- und Naturschutz kann der Verein eine Jugendgruppe (Tierschutzjugend) bilden. Über die Bildung und die Ausgestaltung einer Jugendgruppe entscheidet der Vorstand.

§ 20 - Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes Bayern des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

2. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und weitere wichtige Vereinsentscheidungen wie die Erweiterung oder Schließung des Tierheims mit.

§ 21 – Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses durchzuführen.

TIERSchutzVEREIN

ASCHAFFENBURG UND UMGEBUNG e.V. – gegründet 1889

§ 22 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Für Beschlüsse der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

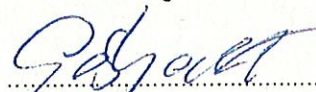
§ 23 - Inkrafttreten

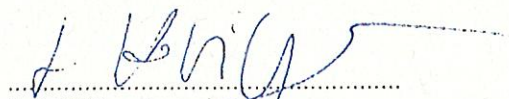
Die Anmeldung der Satzung zum Vereinsregister ist Aufgabe des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung. Die Satzung oder ihre Änderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 05.04.2023

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführerin